Synopse Garagen- und Stellplatzsatzung

ALTFASSUNG

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS)

Vom 03. August 1995

(AM Nr. 32 vom 10.08.1995, ber. AM Nr. 33 vom 17.08.1995),

die zuletzt durch Satzung vom 07. Dezember 2016 (AM Nr. 50 vom 14.12.2016) geändert worden ist Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S. 588 BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2015 (GVBI. S. 296) geändert wor- den ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Garagen und Stellplätze (Art. 2 Abs. 8 BayBO), deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der Garagen und Stellplätze

(1) Die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

Für alle übrigen Nutzungsbereiche richtet sich der Stellplatzbedarf nach Art. 47 BayBO und den in der "Anlage zur Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV – FN BayRS 2132-1-4-I)" genannten Zahlen.

- (2) Die jeweilige Stellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. Sie ist auf- bzw. abzurunden und auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (3) Die Anzahl der nach vorstehenden Absätzen erforderlichen Garagen- und Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Bedarf steht.

NEUFASSUNG

Satzung über die Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen (Garagen- und Stellplatzsatzung - GaStS)

Vom XXX

Aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI S. 588 BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBI. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBI. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 371) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Garagen und Stellplätze (Art. 2 Abs. 8 BayBO), deren Nachweis sowie für die Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 47 BayBO, soweit nicht in Bebauungsplänen Sonderregelungen bestehen.

§ 2 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Richtzahlenliste für den Stellplatzbedarf zu ermitteln, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist

Wenn die Anlage 1 für eine bestimmte Nutzung keine Richtzahl enthält, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze analog zu einer vergleichbaren Verkehrsquelle der Anlage zur Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung festzulegen.

- (2) Die jeweilige Stellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. Sie ist kaufmännisch auf- bzw. abzurunden und auf eine ganze Zahl festzusetzen.
- (3) Die Anzahl der nach vorstehenden Absätzen notwendigen Stellplätze ist zu erhöhen oder zu vermindern, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles das Ergebnis im offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlich erwarteten Bedarf steht.

§ 3 Ablösung

Die Ablösung von Stellplätzen nach Art. 47 BayBO soll außerhalb der Altstadt und des Glacis nicht erfolgen. Altstadt und Glacis werden umgrenzt durch die Westliche, Nördliche und Östliche Ringstraße sowie durch die Eisenbahnlinie Ingolstadt-Nürnberg und die Schloßlände. Außerhalb dieses Bereiches können Stellplätze abgelöst werden, wenn in Dachgeschossen familienge- rechter Wohnraum geschaffen wird.

§ 4 Ablösebetrag

Die herzustellenden Garagen und Stellplätze können nach Maßgabe des Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO und des § 3 mit 5.000 EURO je Stellplatz abgelöst werden. Der jeweilige Ablösebetrag wird durch Multiplikation des vorstehenden Ablösebetrages mit der nach § 2 ermittelten Stell- platzzahl errechnet.

(4) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 3 Ablösung von Stellplätzen und Ablösebetrag

(1) Die mögliche Ablösung der notwendigen Stellplätze beträgt maximal in Zone I (Altstadt): 100%Zone II (Kernstadt): 10%

Zone III: nicht möglich

Die Anlage 2 mit der zeichnerischen Darstellung der Zonen I-III ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Soweit die notwendigen Stellplätze im Sinne von § 2 in Zone I und II nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden können, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht ganz oder teilweise durch Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch den Bauherren gegenüber der Stadt Ingolstadt erfolgen (Ablösungsvertrag).
- (3) Der Geldbetrag für die Ablösung beträgt in Zone I 10.000,- Euro je Stellplatz Zone II 15.000,- Euro je Stellplatz
- (4) Der Geldbetrag für die Ablösung ist gemäß Art. 47 Abs. 4 BayBO zu verwenden.

§ 4 Reduzierung der notwendigen Stellplätze bei Mobilitätskonzepten

- (1) Wird für eine Wohnanlage ab 20 Wohneinheiten oder Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen ein qualifiziertes Mobilitätskonzept mit der Stadt Ingolstadt vertraglich vereinbart, so kann im Einzelfall die Stellplatzpflicht abweichend von den nach § 2 notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge durch die Umsetzung des Mobilitätskonzepts anstelle der Herstellung erfüllt werden.
- (2) Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Abs. 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Nutzer nach Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu reduzieren.
- (3) Das Mobilitätskonzept ist in einem Vertrag zu beschreiben, der Bauherr muss sich zu dessen Umsetzung dauerhaft verpflichten und die Umsetzung

der Stadt Ingolstadt zur Nutzungsaufnahme und in der Folgezeit jährlich nachweisen.

§ 5 Umwandlung von Kraftfahrzeugstellplätzen in Fahrradabstellplätze bei Verkaufsstätten, die der Nahversorgung dienen

Auf Antrag kann die Verpflichtung zur Herstellung von Kraftfahrzeugstellplätzen bei Verkaufsstätten die der Nahversorgung dienen auch durch die Herstellung von Fahrradabstellplätzen gemäß § 7 der Satzung über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen in der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung nachgewiesen werden.

§ 5 Lage und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen, Versiegelung des Bodens um einer entgegenzuwirken, versickerungsfähige Befestigungen Schotter-(z. В. oder Pflasterrasen) verwendet werden. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt.
- (2) Wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen,
- sind Garagen und Stellplätze mindestens mit Sträuchern einzugrünen,
- sind zusätzlich mehr als fünf zu einer Anlage zusammengefaßte Garagen und/oder Stellplätze mit Bäumen, Sträuchern oder Pflanzzeilen zu durchgrünen und zu gliedern,
- ist zusätzlich ab und für je zehn
 Einheiten einer Garagen- und/oder
 Stellplatzanlage mindestens ein
 standortgerechter Großbaum (mindestens
 15 m Wuchshöhe) mit an- gemessenem
 Standraum (evtl. Baumscheibe) zu pflanzen.
- (3) Dachform, Dachneigung, Werkstoff und Farbton der Dacheindeckung von Garagen und überdachten Stellplätzen sind an die Hauptgebäude bzw. die Umgebungsbebauung anzupassen. Flachdächer von Garagenanlagen ab drei Einheiten sollen begrünt werden.
- (4) Die Fassaden von Garagen, insbesondere von mehrgeschossigen Anlagen, sollen begrünt werden, wenn nicht im Einzelfall durch eine ansprechende Fassadengestaltung den Belangen des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes Rechnung getragen wird.
- (5) Randsteinabsenkungen dürfen eine

§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Garagen und Stellplätzen

- (1) Offene Stellplätze sind gemäß § 5 Abs. 2 der Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zu gestalten.
- (2) Zuwege und Zufahrten sind gemäß § 5 Abs. 3 der Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung auszuführen.
- (3) Tiefgaragen und die Decken von Tiefgaragenzufahrten sind gemäß § 5 Abs. 1 der Begrünungs- und Gestaltungssatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zu gestalten.
- (4) Die Fassaden von mehrgeschossigen Abstellanlagen sind mit mind. 50% der Fassadenfläche zu begrünen. Eine extensive Dachbegrünung kann angerechnet werden.
- (5) Die Grundstückszufahrt darf eine Länge von 6,00 m (Randsteinabsenkung) zuzüglich Anrampungen je Grundstück nicht überschreiten.
- (6) Bei jedem Stellplatz sind die baulichen Voraussetzungen für eine jederzeitige Ausstattung mit einer Elektroladestation vorzusehen.

Länge von 9 m einschließlich Anrampungen je Grund- stück nicht überschreiten.

(6) Naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Abweichungen

Die Stadt Ingolstadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 7 Abweichungen

Die Stadt Ingolstadt kann unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung erteilen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über Herstellung und Ablösung von Garagen und Stellplätzen vom 03. August 1995 (AM Nr. 32 vom 10.08.1995, ber. AM Nr. 33 vom 17.08.1995), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2016 (AM Nr. 50 vom 14.12.2016) außer Kraft.